



GZ: : 2023-0.072.793

Leitfaden zum Fundwesen

Stand: April 2023

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Verloren oder Vergessen

Verloren sind bewegliche, in niemandes Gewahrsame stehende Sachen, die ohne den Willen des Inhabers aus seiner Gewalt gekommen sind (§ 388 Abs. 1 ABGB).

Vergessen sind bewegliche Sachen, die ohne den Willen des Inhabers an einem fremden, unter der Aufsicht eines anderen stehenden Ort zurückgelassen worden und dadurch in fremde Gewahrsame gekommen sind (§ 388 Abs. 2 ABGB).

1.2. Finder und Verlustträger

Finder ist, wer eine verlorene oder vergessene Sache entdeckt und an sich nimmt (§ 389 Abs. 1 ABGB).

Verlustträger sind der Eigentümer und andere zur Innehabung der verlorenen oder vergessenen Sache berechnigte Personen (§ 389 Abs. 2 ABGB).

Zur Definition des Verlustträgers ist zu bemerken, dass Voraussetzung danach nicht ist, dass er die Sache selbst verloren hat; andererseits ist derjenige, der die Sache verloren hat, aber nicht zu ihrer Innehabung berechnigt ist, wie etwa der Dieb, nicht Verlustträger.

1.3. „Entdecker“

Entdecker ist, wer eine Sache entdeckt, sie aber nicht an sich nimmt.

Nach der Definition des Finders ist derjenige, der eine Sache nur entdeckt, sie aber nicht an sich nimmt, noch nicht Finder; es treffen ihn daher weder die Pflichten eines solchen, noch hat er dessen Rechte.

2. Pflichten des Finders

Gemäß § 390 ABGB hat der Finder den Fund unverzüglich der zuständigen Fundbehörde (§ 14 Abs. 5 SPG) unter Abgabe der gefundenen Sache anzuzeigen und über alle für die Ausforschung eines Verlustträgers maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben.

Das Gesetz sieht eine grundsätzliche Anzeige- und Abgabepflicht des Finders vor.

§ 391 ABGB sieht jedoch Ausnahmen von diesen Pflichten vor für den Fall, dass:

1. der Finder die gefundene Sache einem Verlustträger vor der Anzeigeerstattung ausfolgt oder
2. der gemeine Wert der gefundenen Sache 10 Euro nicht übersteigt, es sei denn erkennbar, dass die Wiedererlangung der Sache für einen Verlustträger von erheblicher Bedeutung ist.

Die erste Ausnahme des § 391 ABGB ist insofern selbstverständlich, als die Anzeige- und Abgabepflicht nicht besteht, wenn der Finder die gefundene Sache einem Verlustträger ausfolgt.

Die zweite Ausnahme stellt zunächst auf die Wertgrenze von 10,-- € ab. Die Ausnahme von der Ausnahme trägt dem Umstand Rechnung, dass es Sachen gibt, die zwar keinen Verkehrswert haben, an deren Wiedererlangung aber dem vorigen Besitzer wegen ihres für ihn besonderen Gebrauchswertes, wegen der Gefahr des Missbrauchs oder wegen der Kosten oder sonstigen Schwierigkeiten ihrer Wiederbeschaffung etwas gelegen ist. Dazu können etwa öffentliche Urkunden, Urkunden über Rechtsgeschäfte, auf Namen lautende Wertpapiere, ferner Legitimationspapiere, Manuskripte, Geschäftspapiere und Schlüssel gehören.

2.1. „unverzügliche“ Ablieferung

§ 390 ABGB verpflichtet den Finder (von den oben genannten Ausnahmen des § 391 ABGB abgesehen) u.a. den Fund unverzüglich der Fundbehörde abzuliefern.

Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaften Verzug. Von einem schuldhaften Verzug wird nach h.o. Ansicht nur dann gesprochen werden können, wenn nach der Verkehrsauffassung der Finder nicht mehr damit rechnen kann, dass der Verlustträger von ihm ermittelt werden kann oder der Verlustträger sich mit ihm in Verbindung setzt.

Bei verlorenen Gegenständen wird dabei im Regelfall eine kurze Zeitspanne in Betracht kommen, hingegen werden vergessene Gegenstände (etwa in Hotels, Gastgewerbebetrieben, Verkehrsbetrieben) länger beim Finder verbleiben können.

3. Fundbehörde

3.1. Bürgermeister als Fundbehörde

Fundbehörde ist der Bürgermeister.

Die verfassungsgesetzliche Ermächtigung hierfür besteht in Art. 78a Abs. 3 B-VG. Diese Regelung gestattet dem Bundesgesetzgeber, auch Organe der Gemeinde mit Aufgaben zu betrauen, die an sich den in Art. 78a Abs. 1 B-VG vorgesehenen Sicherheitsbehörden vorbehalten sind. Da das Fundwesen zur allgemeinen Sicherheitspolizei zu rechnen ist, kommt nur eine Besorgung durch den Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Frage (vgl. Art. 119 B-VG). In Vollziehung dieser Aufgaben schreitet der Bürgermeister als Sicherheitsbehörde ein.

4. Aufgaben der Fundbehörde

4.1. Grundsätzliches

Die Aufgabenübertragung an die Fundbehörde erfolgt in § 22 Abs. 1a SPG: Die Entgegennahme, Aufbewahrung und Ausfolgung verlorener oder vergessener Sachen obliegt dem Bürgermeister als Fundbehörde. Der österreichischen Vertretungsbehörde obliegt die Entgegennahme der im Ausland verlorenen oder vergessenen Sachen und deren Übergabe an die Fundbehörde, in deren Wirkungsbereich der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, zum Zweck der Ausfolgung.

Abgesehen von dem in § 22 Abs. 1a SPG zitierten Aufgabenbereich des Bürgermeisters als Fundbehörde obliegt allen Sicherheitsbehörden gem. § 22 Abs. 1 Z 4 SPG weiterhin der Schutz gewahrsamsfreier (d.h. nicht vergessener) Sachen vor gefährlichen Angriffen.

Primäres Ziel des Fundrechts ist die Ausforschung des Eigentümers oder rechtmäßigen Besitzers einer verlorenen oder vergessenen Sache. Daher normiert in diesem Zusammenhang § 42 Abs. 3 SPG, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die von ihnen aufgefundenen Sachen nur dann an die Fundbehörde weiterzuleiten haben, wenn sie diese nicht sofort wieder an den Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer ausfolgen können.

Kann der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer nicht leicht festgestellt werden, bleibt der Fundbehörde nur die Aufbewahrung und allfällige Bekanntmachung des Fundes.

Sachen, die im Ausland verloren oder vergessen wurden und bei denen eine Identifizierung des Eigentümers oder rechtmäßigen Besitzers und eine Ausfolgung möglich sind, werden an

diese unter Mithilfe der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland weitergeleitet. Dies erfolgt unter Vermittlung des Bürgermeisters, in dessen örtlichen Wirkungsbereich der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer seinen Hauptwohnsitz, Wohnsitz oder Aufenthalt hat. (§ 22 Abs. 1a SPG).

Zur Erfüllung des in § 22 SPG determinierten Aufgabenbereiches sind für den Bürgermeister in § 42a SPG Befugnisse und in § 53b SPG Ermächtigungen für das Verwenden personenbezogener Daten vorgesehen.

§ 42a SPG umschreibt die mit dieser Aufgabenübertragung verbundenen Pflichten der Fundbehörde im Detail:

Neben der Entgegennahme und Ausfolgung an den Eigentümer oder Besitzer hat sie, wenn eine Ausfolgung nicht möglich ist, den Fund aufzubewahren und bei Funden, deren Wert € 100.- übersteigt, durch Anschlag auf der Amtstafel oder sonst auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Funde, deren Wert € 1.000.- übersteigt, sind in einer Weise bekannt zu machen, dass deren Auffindung einem größeren Personenkreis bekannt wird.

Eine Bekanntmachung aller Funde würde einerseits zu großen Verwaltungsaufwand verursachen und andererseits auch die Auffindbarkeit für Verlustträger erschweren. Die Fundbehörde ist daher nur bei bestimmten Funden zur öffentlichen Bekanntmachung verpflichtet. Ortsüblich wird in der Regel ohnehin ein Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sein. Für Funde über einem Wert von € 1.000.- ist eine Bekanntmachung mit weiterreichender Publikationswirkung vorgesehen, beispielsweise die Veröffentlichung im Internet.

Kann ein Fund nicht ohne bedeutsamen Wertverlust aufbewahrt werden oder verursacht die Aufbewahrung im Verhältnis zu seinem Wert unverhältnismäßig hohe Kosten, so ist die Fundbehörde zur Feilbietung der Sache und Aufbewahrung des Erlöses berechtigt. In diesem Fall ist anstelle der Sache der Erlös auszufolgen.

5. Ablauforganisation betreffend Verluste und Funde

5.1. Verluste

5.1.1. Gegenstände, Reisepässe, Personalausweise, ausländische Kennzeichentafeln, Schusswaffen, Kriegsmaterial, sonstige Waffen

Unter Gegenstände sind alle Sachen zu verstehen, außer jene, für die unter Punkt 5.1.2. besondere Regelungen gelten. Dies sind insb. verlorene Brieftaschen, Geldscheine, Kreditkarten, Bankomatkarten, Fahrausweise, Schlüssel.

Allfällige Meldungen über den Verlust der genannten Gegenstände oder Dokumente sind von der Fundbehörde entgegen zu nehmen.

Auf Grund der besonderen Gefährlichkeit wäre seitens der Fundbehörde im Falle, dass ein Betroffener den Verlust von Schusswaffen oder von Kriegsmaterial meldet, unverzüglich die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen.

Ist die Fundbehörde zugleich Passbehörde hat sie jedenfalls die entsprechenden Eintragungen im IDR und die Veranlassung der EKIS/SIS Speicherungen unverzüglich vorzunehmen.

Ist die Fundbehörde nicht Passbehörde und nimmt diese die Verlustmeldung entgegen, wird ersucht, die ausstellende Passbehörde zwecks EKIS/SIS Speicherung zu informieren.

Gebühren und Verwaltungsabgaben für Verlustanzeigen (Verlustmeldungen):

Gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Zi. 14 GebG unterliegen Verlustanzeigen nicht der Gebührenpflicht nach dem GebG. Das GebG unterscheidet dabei nicht nach der Art und Weise der Einbringung der Verlustanzeige (z.B. mündlich, schriftlich, allenfalls per e-mail oder online) .

Davon ist zu unterscheiden, ob für Verlustanzeigen Bundesverwaltungsabgaben gem. Teil A TP 4 BVwAbgVO zu entrichten sind.

Dazu wird nachstehende, vom Bundesministerium für Finanzen geteilte, Rechtsauffassung vertreten:

- Für Verlustanzeigen ist grundsätzlich keine Bundesverwaltungsabgabe zu entrichten und zwar auch dann, wenn die Angaben etwa in ein Fundverwaltungsprogramm aufgenommen werden.
- Nur für die Aufnahme einer (allenfalls erforderlichen – vgl. § 14 AVG) Niederschrift einer mündlichen Verlustanzeige ist hingegen eine Bundesverwaltungsabgabe von € 2,10 .- zu entrichten.

- Für die Ausstellung von „Verlustanzeigenbestätigungen“ ist eine Bundesverwaltungsabgabe von € 2,10 .- zu entrichten; dies neben der gem. § 14 TP 14 Abs. 1 GebG zu entrichtenden Zeugnisgebühr von € 14,30,--, die nur dann entfällt, wenn die Bestätigung an eine vom Verlustträger verschiedene Person oder Behörde gerichtet (adressiert) ist.

5.1.2. Führerscheine (§ 14 Abs. 3 FSG), inländische Kennzeichentafeln (§ 51 KFG), Schieß- und Sprengmittel (§ 7 Sprengmittelgesetz), Gifte (§ 48 Chemikaliengesetz) radioaktive Stoffe (§ 26 Strahlenschutzgesetz) waffenrechtliche Dokumente (§ 15 WaffG), Begleitpapiere gem. § 7 GGBG (§ 13 Gefahrgutbeförderungsgesetz), Zulassungsscheine (§§ 102 Abs. 5 und 82 Abs. 3 KFG).

Bei Verlust der oben genannten Dokumente bzw. Sachen ist der Verlustträger verpflichtet oder berechtigt Anzeige zu erstatten und zwar den Verlust von

- Führerscheinen bei der Führerscheinbehörde, bei inländischen Führerscheinen auch die nächste Sicherheitsdienststelle
- Inländische Kennzeichentafeln bei der örtlichen Kraftfahrbehörde oder der nächsten Sicherheitsdienststelle
- Schieß- und Sprengmitteln bei der nächsten Sicherheitsdienststelle
- Gifte gem. § 35 Z. 1 Chemikaliengesetz bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion
- radioaktiven Stoffe, deren Besitz zumindest eine Meldepflicht nach sich zieht, beim nächsten Sicherheitsorgan
- waffenrechtlichen Dokumenten bei der Waffenbehörde oder Sicherheitsdienststelle
- Begleitpapiere gem. § 7 GGBG bei der Kraftfahrbehörde oder Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- Zulassungsscheine bei der Kraftfahrbehörde, bei inländischen Zulassungsscheinen auch die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Spricht ein Verlustträger betreffend die o.a. Gegenstände oder Dokumente bei der Fundbehörde vor, hat sie ihn – sofern das Dokument oder die Sache nicht aufgefunden wurde - an die genannten Behörden, Sicherheitsdienststellen oder Sicherheitsorgane zu verweisen.

Auf Grund der besonderen Gefährlichkeit sollte jedoch seitens der Fundbehörde – ungeachtet des Verweises an die zuständigen Behörden - im Falle, dass ein Betroffener den

Verlust von Schieß- und Sprengmitteln, eines Giftes oder radioaktiver Stoffe meldet, unverzüglich die nächste Sicherheitsdienststelle verständigt werden.

Der Verlustträger sollte aufmerksam gemacht werden, dass mit der Anzeigeerstattung bei der Waffen-, Kraftfahr- oder Führerscheinbehörde regelmäßig die Gewährung vorläufiger Berechtigungen verbunden ist.

5.2. Funde

5.2.1. Grundsätzliches

Aufgefundene Gegenstände sind dem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer auszufolgen.

5.2.2. österreichische Reisepässe und österreichische Personalausweise

Aufgefundene österreichische Reisepässe und österreichische Personalausweise wären nicht dem Verlustträger auszufolgen, sondern der Passbehörde des aktuellen Hauptwohnsitzes, in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes des aktuellen Wohnsitzes, zu übermitteln. Zu beachten ist, dass die Passbehörde des aktuellen Hauptwohnsitzes/Wohnsitzes nicht die Ausstellungsbehörde des Dokumentes sein muss.

Hat der Verlustträger keinen Wohnsitz im Bundesgebiet, wäre das Reisedokument an die Ausstellungsbehörde zu übermitteln.

Die Passbehörde setzt die erforderlichen weiteren Handlungsschritte, insbesondere im IDR, und folgt allenfalls das Dokument dem Verlustträger aus.

5.2.3. Führerscheine (§ 14 Abs. 3 FSG), waffenrechtliche Dokumente (§ 15 WaffG), ausländischer Reisepass, ausländischer Personalausweis, Kennzeichentafeln, unterscheidbar nummerierte Gegenstände

Unterscheidbar nummerierte Gegenstände sind Gegenstände, die durch eine individuelle Nummer (insb. Gerätenummer für Autoradios, Handys sowie Fahrradnummern) eindeutig unterscheidbar sind. Diese Gegenstände werden insb. im Falle der Entfremdung von der Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle in der Sachenfahndung ausgeschrieben. Werden unterscheidbare nummerierte Sachen, insb. Fahrräder oder Handys, aufgefundene, wäre vorerst zu versuchen insb. anhand eindeutiger Merkmale, wie etwa Codierung durch Polizei oder Autofahrerclubs den Verlustträger zu ermitteln. Jedenfalls vor einer

Verständigung des Finders gem. § 42a Abs. 3 SPG oder im Falle, dass der Finder auf seine Rechte verzichtet hat, vor Verwertung einer Sache, deren Wert mehr als € 20.- beträgt, hat die Fundbehörde eine Anfrage an die Sachenfahndung im EKIS mit der individuellen Nummer (Rahmennummer, Codierung, Gerätenummer, IMEI-Nummer) durchzuführen.

Jene Fundbehörden, die keinen eigenen EKIS-Zugriff haben, sind berechtigt im Amtshilfeweg eine entsprechende Anfrage durch die Sicherheitsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) durchführen zu lassen.

Aufgefundene Dokumente sind dem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer auszufolgen.

Dies gilt deswegen auch für inländische Kennzeichentafeln, da der Zulassungsbesitzer Eigentümer derselben ist. Zur Ermittlung des Zulassungsbesitzers sind Bürgermeister der Städte mit eigenem Statut berechtigt – sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind – eine entsprechende EKIS-Anfrage an das KZR (Kraftfahrzeugzentralregister) zu stellen. Andere Bürgermeister sind dazu nicht berechtigt. Diese haben im Wege der Amtshilfe eine entsprechende Auskunft bei der Zulassungsbehörde des aufgefundenen Kennzeichens einzuholen.

Ausländische Kennzeichentafeln sind nicht im KZR gespeichert. Können solche Kennzeichentafeln nicht ausgefolgt werden, weil der Zulassungsbesitzer nicht ermittelt werden konnte, sind diese der entsprechenden Botschaft oder dem Konsulat zu übermitteln.

Bei der Ausfolgung des Führerscheines, der Kennzeichentafel, des waffenrechtlichen Dokumentes, der unterscheidbar nummerierten Sache sowie des ausländischen Reisepasses oder des ausländischen Personalausweises sollte die Behörde mit dem Betroffenen abklären, ob eine Anzeige wegen Diebstahls der genannten Dokumente und Sachen bei der Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle erstattet wurde. Wurde eine Anzeige gemacht, wäre diese Sicherheitsbehörde bzw. Sicherheitsdienststelle von der Ausfolgung schriftlich (allenfalls per e-mail) unter Hinweis auf die erfolgte Diebstahlsanzeige unter Angabe der Namen des Verlustträgers und der Daten des Dokumentes/der Sache zu verständigen.

Im Falle der erfolgten Anzeige des Verlustes des Führerscheines des waffenrechtlichen Dokumentes, des ausländischen Reisepasses oder des ausländischen Personalausweises bei der Führerschein- Waffen- oder Passbehörde oder Sicherheitsdienststelle wäre diese Behörde unter Angabe der oben angeführten Daten zu verständigen.

Die Verständigung ist erforderlich, weil die genannten Dokumente und Sachen in der Sachenfahndung ausgeschrieben werden und nach Auffindung die Ausschreibung zu widerrufen ist. Entfremdete Kennzeichentafeln werden in der KfZ-Fahndung ausgeschrieben

und ist nach Auffindung die Ausschreibung zu widerrufen. Sollte die Fahndung nicht widerrufen werden, könnten beispielhaft bei Fahrzeugkontrollen Probleme entstehen.

5.2.4. Gifte (§ 48 Chemikaliengesetz) Begleitpapiere gem. § 7 GGBG (§ 13 Gefahrgutbeförderungsgesetz), Zulassungsscheine (§ 102 Abs. 5 KFG)

Die aufgefundenen Dokumente und Gegenstände sind dem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer auszufolgen.

5.2.5. Schusswaffen, verbotene Waffen, die nicht Kriegsmaterial sind

Der Finder hat diese Waffen unverzüglich, spätestens binnen 2 Tagen einer Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle abzuliefern (§ 42 Abs. 2 WaffG).

Erscheint der Finder mit den genannten Waffen bei der Fundbehörde, ist er grundsätzlich an die nächste Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle zu verweisen.

In Ausnahmesituationen (z.B. ein Minderjähriger überbringt die Schusswaffe) oder in Zweifelsfällen (z.B. es ist zweifelhaft, ob der Gegenstand Kriegsmaterial ist) wäre jedoch zuvor umgehend mit der Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle Kontakt aufzunehmen.

5.2.6. Kriegsmaterial, radioaktive Stoffe (§ 26 Strahlenschutzgesetz), Schieß- und Sprengmittel (§ 8 Sprengmittelgesetz)

Der Finder ist verpflichtet zu melden, und zwar
 die Wahrnehmung von Kriegsmaterial der nächsten Sicherheits- oder Militärdienststelle
 das Finden von radioaktiven Stoffen, deren Besitz zumindest eine Meldepflicht nach sich zieht, beim nächsten Sicherheitsorgan
 das Finden von Schieß- und Sprengmitteln bei der nächsten Sicherheitsdienststelle

Wird der Fund der genannten Gegenstände bei der Fundbehörde gemeldet, sollte von dieser umgehend - ungeachtet der Meldeverpflichtung des Betroffenen - wegen der besonderen Gefährlichkeit der Gegenstände die nächste Sicherheitsdienststelle verständigt werden.

Dies gilt umso mehr, wenn der Finder mit den genannten Gegenständen bei der Fundbehörde erscheint. Die weiteren Verfügungen werden dann von den zuständigen Behörden zu treffen sein.

6. Eigentumserwerb

Wird die Sache innerhalb eines Jahres von keinem Verlustträger angesprochen, so erwirbt der Finder nach den Bestimmungen des § 395 ABGB das Eigentum an der in seiner Gewahrsame befindlichen Sache mit Ablauf der Frist, an der abgegebenen Sache mit ihrer Ausfolgung an ihn.

Die Frist beginnt bei Funden von einem Wert bis zu € 10.- mit dem Zeitpunkt des Findens, sonst mit der Erstattung der Anzeige.

Erwirbt der Finder Anwartschaft auf das Eigentum an dem Fund oder Erlös, ist ihm dieser auszufolgen, sobald er bei der Behörde zur Ausfolgung erscheint. Sachen, die für den Finder keinen wirtschaftlichen Wert haben und die eine Missbrauchsmöglichkeit eröffnen (wie etwa öffentliche Urkunden, Kreditkarten sowie Schlüsseln) sind nicht auszufolgen.

Zum Zweck der Ausfolgung hat der Finder vor der Behörde zu erscheinen. Nur bei wertvollen Funden (im Wert von mehr als € 100.-) ist die Fundbehörde zur Verständigung über die Anwartschaft auf das Eigentumsrecht verpflichtet.

7. Verfall

Beträgt der Wert des Fundes oder sein Erlös nicht mehr als € 100.-, verfällt dieser, wenn ihn der Finder nicht binnen sechs Wochen nach Erwerb der Anwartschaft auf das Eigentum bei der Fundbehörde abholt. Eine Verständigung ist angesichts des geringen Wertes der Sache nicht vorgesehen.

Bei wertvollen Funden, also über € 100.-, ist der Finder davon zu verständigen, dass dieser verfällt, wenn er ihn nicht binnen zwei Monaten ab Verständigung bei der Behörde abholt. Eine Verständigung anhand der vom Finder im Zeitpunkt der Fundabgabe bekannt gegebenen Erreichbarkeitsdaten, etwa eine Verständigung per SMS, E-Mail, Fax oder postalisch, ist ausreichend. Im Fall seines Nichterscheinens gilt die Sache nach zwei Monaten als verfallen.

8. Verwertung

Verfallene Sachen sind, sofern sie nicht wegen ihrer Beschaffenheit vernichtet werden müssen, nutzbringend zu verwerten. Die Einnahmen fließen jener Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand durch die Verwaltung der Sache getragen hat.

Da eine entsprechende Verordnung des Bundesministers für Inneres noch nicht erlassen wurde, wird man allenfalls die Verfallsverordnung nach dem Verwaltungsstrafgesetz sinngemäß heranziehen können.

9. Finderlohn

Der Finder hat gegen den, dem der Fundgegenstand ausgefolgt wird, Anspruch auf Finderlohn und auf Ersatz des notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

Im Streitfall hat über die Höhe des Finderlohns das Gericht zu entscheiden.

§ 396 ABGB schließlich sieht den halben Finderlohn für Personen vor, die eine verlorene oder vergessene Sache entdecken, aber nicht Finder sind, weil sie die Sache nicht an sich nehmen können.

9.1. Kein Finderlohn

Zu den im § 394 ABGB vorgesehenen Ausnahmen vom Anspruch auf Finderlohn ist Folgendes zu bemerken:

- keinen Anspruch haben Personen, die privat- oder öffentlich-rechtlich zur Rettung verlorener Sachen verpflichtet sind. Eine öffentlich-rechtliche Pflicht besteht vorwiegend für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Sollte hingegen eine privatrechtliche Rettungspflicht bestehen, so widerspräche die Zuerkennung eines Anspruchs auf Finderlohn wohl dem privatrechtlichen Vertrag, weil dieser bereits auf allfällige Funde Bedacht nimmt, sohin die dem allfälligen Finder vertraglich zustehende Entlohnung auch einen allfälligen Fund abgilt.
- Anspruch auf Finderlohn besteht nicht, wenn der Finder seine Anzeige- bzw. Ablieferungspflichten schuldhaft verletzt.
- Nach § 394 Z 3 ABGB steht dem Finder vergessener Sachen ein Finderlohn nicht zu, wenn anzunehmen ist, dass der Verlustträger die vergessene Sache auch sonst ohne deren Gefährdung wiedererlangt hätte;

9.2. Verzicht auf Finderlohn und Ausfolgung der Fundsache

Grundsätzlich kann der Finder bereits bei Abgabe des Fundgegenstandes sowohl auf den Finderlohn als auch auf die Ausfolgung der Fundsache verzichten. Dies hat zur Folge, dass nach Ablauf der in § 42a SPG festgesetzten Fristen (ein Jahr und 6 Wochen bzw. 2 Monaten nach Ablieferung) der Verfall eintritt. Die Fundbehörde hat den Verzicht aktenkundig zu machen.

10. Sonstiges

Dieser Leitfaden gibt die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Inneres wieder. Er wurde nach Befassung der Bundesministerien für Finanzen, Justiz, Verkehr, Innovation und Technologie, sowie Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft erstellt.

11. Sprachliche Gleichstellung

Die in diesem Rundschreiben verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

Anhang I

SPG

(die fundrechtlichen Regelungen zusammengestellt)

§ 4 Abs. 3:

„(3) Der Bürgermeister ist Fundbehörde nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Inwieweit Organe der Gemeinde sonst als Sicherheitsbehörden einzuschreiten haben, bestimmen andere Bundesgesetze.“

§ 14 Abs. 5:

„(5) Der Bürgermeister ist Fundbehörde für alle verlorenen oder vergessenen Sachen, die in seinem örtlichen Wirkungsbereich aufgefunden werden.“

§ 22 Abs. 1a:

„(1a) Die Entgegennahme, Aufbewahrung und Ausfolgung verlorener oder vergessener Sachen obliegt dem Bürgermeister als Fundbehörde. Der österreichischen Vertretungsbehörde obliegt die Entgegennahme der im Ausland verlorenen oder vergessenen Sachen und deren Übergabe an die Fundbehörde, in deren Wirkungsbereich der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, zum Zweck der Ausfolgung.“

§ 42 Abs. 2:

„(2) Die nach Abs. 1 Z 1 bis 3 sichergestellten Sachen sind, sobald der Grund für ihre Verwahrung entfällt, auszufolgen, sonst der Sicherheitsbehörde zu übergeben. Diese hat sie, sofern nicht eine Beschlagnahme nach einem anderen Gesetz erfolgt, solange zu verwahren, bis die für ihre Sicherstellung maßgebliche Gefahr beseitigt ist; dann sind die Sachen ihrem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer auszufolgen. Beschlagnahmte Gegenstände hat die Behörde nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen zu behandeln.“

§ 42 Abs. 3:

„(3) Die nach Abs. 1 Z 4 sichergestellten Sachen sind, sofern sie nicht dem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer ausgefolgt werden können oder nach einem anderen Gesetz zu beschlagnahmen sind, der örtlich zuständigen Fundbehörde (§ 14 Abs. 5) zu übergeben.“

§ 42a:

„Entgegennahme, Verwahrung und Ausfolgung verlorener oder vergessener Sachen

§ 42a. (1) Die Fundbehörde hat die in ihrem Wirkungsbereich aufgefundenen verlorenen oder vergessenen Sachen (Funde) entgegenzunehmen und dem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer auszufolgen. Ist eine Ausfolgung nicht möglich, hat sie den Fund aufzubewahren und bei Funden, deren Wert 100 Euro übersteigt, durch Anschlag auf der Amtstafel oder sonst auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Funde, deren Wert 1 000 Euro übersteigt, sind in einer Weise bekannt zu machen, dass deren Auffindung einem größeren Personenkreis bekannt wird.

(2) Kann ein Fund nicht ohne bedeutsamen Wertverlust aufbewahrt werden oder verursacht die Aufbewahrung im Verhältnis zu seinem Wert unverhältnismäßig hohe Kosten, so ist die Fundbehörde zur Feilbietung der Sache und Aufbewahrung des Erlöses berechtigt. In diesem Fall ist anstelle der Sache der Erlös auszufolgen.

(3) Erwirbt der Finder Anwartschaft auf das Eigentum an dem Fund oder Erlös (§ 395 zweiter Tatbestand des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), ist ihm dieser auszufolgen, sobald er bei der Behörde zur Ausfolgung erscheint. Beträgt der Wert des Fundes oder sein Erlös nicht mehr als 100 Euro, verfällt dieser, wenn ihn der Finder nicht binnen sechs Wochen nach Erwerb der Anwartschaft auf das Eigentum bei der Fundbehörde abholt. Bei einem Fund oder Erlös im Wert von mehr als 100 Euro hat die Fundbehörde den Finder davon zu verständigen, dass dieser verfällt, wenn er ihn nicht binnen zwei Monaten ab Verständigung bei der Behörde abholt. (4) Verfallene Sachen sind, sofern sie nicht wegen ihrer Beschaffenheit vernichtet werden müssen, nutzbringend zu verwerten. Die Einnahmen fließen jener Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand durch die Verwaltung der Sache getragen hat. Nähere Vorschriften über die Verwertung kann der Bundesminister für Inneres durch Verordnung regeln.“

§ 53b:

Zulässigkeit der Verarbeitung durch Fundbehörden

§ 53b. Die Fundbehörde ist ermächtigt, alle für die Ausfolgung des Fundes an den Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer oder allenfalls an den Finder maßgeblichen personenbezogenen Daten zu ermitteln und weiterzuverarbeiten.

Anhang II

ABGB

„Vorschriften über das Finden

a) verlorener und vergessener Sachen

§ 388. (1) Verloren sind bewegliche, in niemands Gewahrsame stehende Sachen, die ohne den Willen des Inhabers aus seiner Gewalt gekommen sind.

(2) Vergessen sind bewegliche Sachen, die ohne den Willen des Inhabers an einem fremden, unter der Aufsicht eines anderen stehenden Ort zurückgelassen worden und dadurch in fremde Gewahrsame gekommen sind.

§ 389. (1) Finder ist, wer eine verlorene oder vergessene Sache entdeckt und an sich nimmt.

(2) Verlustträger sind der Eigentümer und andere zur Innehabung der verlorenen oder vergessenen Sache berechnigte Personen.

§ 390. Der Finder hat den Fund unverzüglich der zuständigen Fundbehörde (§ 14 Abs. 5 SPG) unter Abgabe der gefundenen Sache anzuzeigen und über alle für die Ausforschung eines Verlustträgers maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben.

§ 391. Die Pflichten nach § 390 bestehen nicht, wenn

1. der Finder die gefundene Sache einem Verlustträger vor der Anzeigeerstattung ausfolgt oder
2. der gemeine Wert der gefundenen Sache 10 Euro nicht übersteigt, es sei denn erkennbar, dass die Wiedererlangung der Sache für einen Verlustträger von erheblicher Bedeutung ist.

§ 392. Der Finder hat gegen den, dem der Fundgegenstand ausgefolgt wird, Anspruch auf Finderlohn und auf Ersatz des notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

§ 393. (1) Der Finderlohn beträgt bei verlorenen Sachen 10 von Hundert, bei vergessenen Sachen 5 von Hundert des gemeinen Wertes. Übersteigt der gemeine Wert 2.000 Euro, so beträgt der Finderlohn in Rücksicht des Übermaßes die Hälfte dieser Hunderterätze.

(2) Bei unschätzbaren Sachen und solchen, deren Wiedererlangung für den Verlustträger von erheblicher Bedeutung ist, ist der Finderlohn nach billigem Ermessen festzulegen; hierbei ist auf die Grundsätze des Abs. 1, auf die dem Finder entstandene Mühe und auf den dem Verlustträger durch die Wiedererlangung der gefundenen Sache verschafften Vorteil Bedacht zu nehmen.

§ 394. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht, wenn

1. die Sache von einer Person im Rahmen ihrer privat- oder öffentlich-rechtlichen, die Rettung der Sache umfassenden Pflicht gefunden worden ist oder
2. der Finder die in den §§ 390 und 391 enthaltenen Anordnungen schuldhaft verletzt hat oder
3. die vergessene Sache auch sonst ohne deren Gefährdung wiedererlangt worden wäre.

§ 395. Wird die Sache innerhalb eines Jahres oder, wenn der gemeine Wert der Sache im Zeitpunkt des Fundes 100 Euro nicht übersteigt, innerhalb eines halben Jahres von keinem Verlustträger angesprochen, so erwirbt der Finder das Eigentum an der in seiner Gewahrsame befindlichen Sache mit Ablauf der Frist, an der abgegebenen Sache mit ihrer Ausfolgung an ihn. Die Frist beginnt im Fall des § 391 Z 2 mit dem Zeitpunkt des Findens, sonst mit der Erstattung der Anzeige (§ 390).

Erläuterungen:

Die Beurteilung des gemeinen Wertes des Fundgegenstandes kann durch eine grobe Schätzung durch die Fundbehörden erfolgen. Kann der Wert des Fundgegenstandes im Zuge der Grobschätzung nicht eindeutig unter oder über 100 Euro geschätzt werden, wird im Zweifelsfall zugunsten des Verlustträgers von einem Wert über 100 Euro auszugehen sein. Beansprucht der Finder die Ausfolgung des Fundes nach sechs Monaten, weil er der Meinung ist, dass der Wert der Fundsache unter 100 Euro beträgt, wird die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzung beim Finder liegen. Er müsste dann im Rahmen des Herausgabeanspruchs den geringeren Wert nachweisen.

§ 396. Wer eine verlorene oder vergessene Sache entdeckt, sie aber nicht an sich nehmen kann, hat Anspruch auf die Hälfte des im § 393 bestimmten Finderlohnes, wenn er die Entdeckung einer im § 390 bezeichneten Stelle anzeigt und der Verlustträger die Sache dadurch wiedererlangt, es sei denn, dass dieser die Sache auch sonst ohne deren Gefährdung wiedererlangt hätte. § 394 Z 2 ist anzuwenden.

b) verborgener Gegenstände

§ 397. (1) Werden vergrabene, eingemauerte oder sonst verborgene Sachen eines unbekannten Eigentümers entdeckt, so gilt sinngemäß das, was für die verlorenen Sachen bestimmt ist.

(2) Der Finderlohn ist auch dann nicht zu entrichten, wenn die Sache auch sonst ohne deren Gefährdung wiedererlangt worden wäre.“

3. § 399 hat zu lauten:

„**§ 399.** Von einem Schatz erhalten der Finder und der Eigentümer des Grundes je die Hälfte.“

Anhang III Verfallsverordnung

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden nur insoweit Anwendung, als in den Verwaltungsvorschriften die Verfügung über verfallene Gegenstände nicht besonders geregelt ist.
(2) Für etwaige Verfügungen über nur beschlagnahmte Verfallsgegenstände gilt § 39 Abs. 5 VStG.

§ 2. Die Befugnis der Behörde, über verfallene Gegenstände nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu verfügen, tritt in dem Zeitpunkte ein, in dem das Straferkenntnis, die Strafverfügung oder der auf Grund des § 17 Abs. 3 VStG erlassene Bescheid, womit der Verfall ausgesprochen wurde, in Rechtskraft erwachsen ist.

§ 3. (1) In der Regel sind verfallene Gegenstände öffentlich zu versteigern.

(2) Ausnahmsweise kann von einer öffentlichen Versteigerung Abstand genommen werden, wenn die besonderen Umstände des Falles eine sofortige Verfügung erfordern und die öffentliche Versteigerung nicht zeitgerecht eingeleitet werden kann, eine bereits durchgeführte öffentliche Versteigerung vergeblich geblieben ist oder es sich um Gegenstände von sehr geringem Wert handelt, bei denen die Einleitung der öffentlichen Versteigerung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Die Gegenstände sind in solchen Fällen zu dem von der Behörde zu ermittelnden Preise freihändig zu veräußern. Zur Ermittlung des Preises sind nach Tunlichkeit Sachverständige heranzuziehen.

(3) Erweist sich eine nutzbringende Verwertung im Sinne der Abs. 1 und 2 als unmöglich, so sind die Gegenstände an Wohltätigkeitsanstalten abzugeben oder sonst einer Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

(4) Gegenstände, die auch nicht im Sinne des Abs. 3 verwertet werden können, unterliegen der freien Verfügung der Behörde; gegebenenfalls können sie auch unter Aufsicht der Behörde vernichtet werden.

§ 4. (1) Sind Gegenstände für verfallen erklärt worden, deren Besitz an eine besondere Bewilligung gebunden ist, so ist bei den im Sinne des § 3 zu treffenden Verfügungen darauf zu achten, daß sie nur in den Besitz von Personen gelangen, die sich mit der erforderlichen Bewilligung auszuweisen vermögen.

(2) Dürfen die verfallenen Gegenstände nur in einem bestimmten Zustande, unter einer bestimmten Bezeichnung oder unter sonstigen Beschränkungen in Verkehr gesetzt werden, so müssen an ihnen, bevor sie im Sinne des § 3 Abs. 1 oder 2 an Privatpersonen abgegeben werden, die Veränderungen vorgenommen werden, die sie für den Verkehr geeignet machen. Lassen sich diese Veränderungen nicht ohne weiteres vornehmen, so ist über sie im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 zu verfügen.

§ 6. Besitzen die verfallenen Gegenstände eine wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung, derzufolge ihre Bestimmung für museale Zwecke wünschenswert ist, so ist das Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt zu pflegen; die Gegenstände sind sodann an das von diesem Amt namhaft gemachte Museum gegen ein Entgelt abzugeben, das gleichfalls durch dieses Amt festzusetzen ist.

§ 7. (1) Handelt es sich um Gegenstände, die überhaupt nicht im Besitz von Privatpersonen sein dürfen, wegen ihrer Gefährlichkeit nicht in Verkehr gesetzt werden sollen, nach ihrer Beschaffenheit nur zur Begehung von strafbaren Handlungen bestimmt sind oder eine sonstige mißbräuchliche Verwendung erwarten lassen, so sind die Gegenstände unter den gebotenen Sicherheiten einer Verwendung für öffentliche Zwecke zuzuführen, an öffentliche Sammlungen abzugeben oder sonst im öffentlichen Interesse zu verwerten; soweit tunlich, ist hiebei die Erzielung eines Erlöses anzustreben.

(2) Kommt eine Verfügung im Sinne des Abs. 1 nicht in Betracht, so sind die Gegenstände, sofern dies wirtschaftlich erscheint, unter behördlicher Aufsicht umzuarbeiten und sodann in dem umgearbeiteten Zustande nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 bis 3 zu verwerten. Andernfalls sind sie unter behördlicher Aufsicht zu vernichten oder unbrauchbar zu machen, wobei mit dem Material, wenn dieses noch einen Wert besitzt, gleichfalls nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 des § 3 zu verfahren ist.

§ 8. Für die Widmung des Erlöses für verfallener Gegenstände sowie für die Widmung für verfallen erklärter Erlöse gilt § 15 VStG.

§ 9. Der Titel, § 1 Abs. 2, § 2, § 3 Abs. 3 und 4, § 4, § 7 Abs. 2 und § 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 381/2008 treten mit Ablauf des Monats der Kundmachung dieser Verordnung in Kraft; gleichzeitig tritt § 5 außer Kraft.